



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 487/03

vom
21. Januar 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. Januar 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 5. August 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der vom Beschwerdeführer und vom Generalbundesanwalt beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedurfte es nicht, weil nach der Datierung der Zustellungsurkunde die Revisionsbegründungsfrist nicht versäumt und eine versehentliche Falschdatierung nicht bewiesen ist.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer